

Dialogtagung Bundesamt, Kirche und Diakonie

Aktuelle Änderungen im Asylprozessrecht und die Folgen für die Entscheidungspraxis

Dr. Stefan Barden

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf

Aktuelle Änderungen im Asylprozessrecht und die Folgen für die Entscheidungspraxis

Vorab: Entwicklung

Aktuelle Änderungen im Asylprozessrecht und die Folgen für die Entscheidungspraxis

I) Befangenheitsanträge vor der mündlichen Verhandlung (§ 74 III AsylG n.F.)

Wird ein Richter innerhalb eines Zeitraums von drei Werktagen vor der Verhandlung oder während der Verhandlung von einem der Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung eine Verlegung des Termins oder Vertagung der Verhandlung erfordern, so kann der Termin oder die Verhandlung unter Mitwirkung des abgelehnten Richters durchgeführt oder fortgesetzt werden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so ist der nach der Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen.

Aktuelle Änderungen im Asylprozessrecht und die Folgen für die Entscheidungspraxis

II) Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§ 77 II AsylG n.F.)

Das Gericht kann außer in den Fällen des § 38 Absatz 1 und des § 73b Absatz 7 bei Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz im schriftlichen Verfahren durch Urteil entscheiden, wenn der Ausländer anwaltlich vertreten ist. Auf Antrag eines Beteiligten muss mündlich verhandelt werden. Hierauf sind die Beteiligten von dem Gericht hinzuweisen.

Aktuelle Änderungen im Asylprozessrecht und die Folgen für die Entscheidungspraxis

III) Gesetzliche Klageänderung während des laufenden Asylverfahrens (§ 77 IV 1 und 2 AsylG n.F.)

Wird während des Verfahrens der streitgegenständliche Verwaltungsakt, mit dem ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, durch eine Ablehnung als unbegründet oder offensichtlich unbegründet ersetzt, so wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens. Das Bundesamt übersendet dem Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, eine Abschrift des neuen Verwaltungsakts.

Aktuelle Änderungen im Asylprozessrecht und die Folgen für die Entscheidungspraxis

IV) Einführung einer Tatsachenrevision zum BVerwG (§ 78 VIII, VIIIa AsylG n.F.)

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht ist zulässig, wenn das Oberverwaltungsgericht

- 1. in der Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat von deren Beurteilung durch ein anderes Oberverwaltungsgericht oder durch das Bundesverwaltungsgericht abweicht und
- 2. die Revision deswegen zugelassen hat

Die Revision ist beschränkt auf die Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat.